

## 9. Politische Neutralität bei Lehrmitteln für die Volksschule

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 30. März 2021 zur parlamentarischen Initiative Bettina Balmer

KR-Nr. 287a/2018

*Bettina Balmer-Schiltknecht (FDP, Zürich):* Politische Neutralität an den Schulen ist wichtig, das haben wir jetzt mehrfach gehört (*bei der Beratung der Vorlage 288a/2018*) und ich glaube, da sind wir uns auch alle einig. Wir haben auch ausführlich darüber diskutiert, als es darum ging, ob die vorliegende parlamentarische Initiative überwiesen werden soll oder nicht. Es gibt verschiedene Beispiele, auch diese haben wir alle bereits gehört und darauf gehe ich nicht mehr ein. Für die regierungsrätliche Antwort und Diskussion in der KBIK (*Kommission für Bildung und Kultur*) möchte ich aber danken und gleich auch klarstellen, dass ich die Meinung der Regierung nicht teile und insbesondere von der GLP enttäuscht bin, dass sie dem Inhalt dieser eigentlich gemässigten PI nicht folgen will. Dass die links-grüne Ratsseite hier drinnen dieser PI keine Folge leisten will, verstehe ich ja sogar ein Stück weit, profitiert sie doch davon, wenn den Schülerinnen und Schülern ihr Gedankengut als das wahre und richtige angepriesen wird. Dass die GLP der links-grünen Ratsseite bei ihrem Abstimmungsverhalten folgen will, erstaunt aber, zumal die GLP immer wieder behauptet, liberal zu sein.

Nun aber zur PI selbst, die eigentlich politisch gar nicht ideologisch gefärbt ist, sondern einfach eine Gesetzeslücke schliessen will: Wieso soll die in der Verfassung erfreulicherweise festgehaltene politische und konfessionelle Neutralität von Schulen zwar im Bildungsgesetz, nicht aber im Gesetz über den Lehrmittelverlag festgehalten werden? Stringente und in sich logische Gesetzgebung sähe für mich so aus, dass dieser Grundsatz nicht nur in der Verfassung, sondern eben in beiden Gesetzen festgehalten wird. Man könnte von mir aus sogar diskutieren, ob der Grundsatz der politischen und konfessionellen Neutralität nur in der Verfassung und in keinem der beiden Gesetze festgehalten wird. Auch das wäre stringent und formalistisch korrekt, würde ich aber als definitiv falsche Gewichtung der politischen und konfessionellen Neutralität betrachten. Dass die politische und konfessionelle Neutralität nun nur in einem Gesetz festgehalten ist, ist also allein aus formalen Gründen falsch und ein triftiger Grund, die vorliegende PI anzunehmen. Weiter ist es so, dass dieser Grundsatz in beide Gesetze gehört. Es ist ja auch nicht logisch, wenn nur die Schulen, nicht aber die Lehrmittel politisch und konfessionell, über alles gesehen, neutral sein sollen. Ich bitte Sie also, dieser PI zuzustimmen. Es ist wirklich wichtig, dass unser Schulsystem politisch und konfessionell neutral ist. Gleichzeitig möchte ich auch festhalten, dass ich die Auseinandersetzung mit politischen und konfessionellen Themen an der Schule überhaupt nicht ablehne, sondern im Gegenteil ausdrücklich befürworte. Aber am Ende des Tages sollte die Schule – und auch das Lehrbuch – den Schülerinnen und Schülern aber politische oder konfessionelle Haltung weder subtil einflössen noch aufoktroyieren. Darum gehört der Grundsatz der politischen und konfessionellen Schule nicht

nur in die Verfassung und ins Bildungsgesetz, sondern eben auch ins Gesetz über den Lehrmittelverlag. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

*Regierungsrätin Silvia Steiner:* Der Regierungsrat unterstützt die von der Kommissionmehrheit vorgenommene Beurteilung der parlamentarischen Initiative. Ich wiederhole mich: Es gibt keine Gesetzeslücke. Paragraph 4 des Bildungsgesetzes schreibt die politische und konfessionelle Neutralität der staatlichen Schulen vor. Diese Bestimmung umfasst auch die vom Zürcher Lehrmittelverlag erarbeiteten und an den Zürcher Schulen verwendeten Lehrmittel. Die in der PI geforderte Ergänzung würde nun aber eine Lücke schaffen, denn sie würde sich nur auf Lehrmittel, die vom Zürcher Lehrmittelverlag erstellt wurden, nicht aber auf Lehrmittel anderer staatlicher oder privater Verlage auswirken. Die im Bildungsgesetz vorgeschriebene politische und konfessionelle Neutralität des Unterrichts an staatlichen Schulen entfaltet demgegenüber auch Wirkung auf die Verwendung von Lehrmitteln anderer Herkunft. Ein nochmaliges Festschreiben der politischen und konfessionellen Neutralität im Gesetz über den Lehrmittelverlag erachten wir deshalb als nicht notwendig und beantragen deshalb die Ablehnung der parlamentarischen Initiative.

*Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht; fraktionslos):* Ich habe eine Frage an die zuständige Regierungsrätin: Wie viele Male – das hat sie sicher abgeklärt im Vorfeld dieser beiden Vorlagen, wenn sie das nicht getan hätte, dann wäre nicht seriös abgeklärt worden –, wie viele Male in den letzten zwei Jahren musste die Bildungsdirektion eingreifen, weil in einzelnen Schulen nicht neutral unterrichtet wurde oder eben so, wie vorher eine Rednerin es dargelegt hatte, beeinflusst wurde?

*Ratspräsident Benno Scherrer:* Die Bildungsdirektorin verzichtet.

*Eintreten*

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

*Detailberatung*

*Titel und Ingress*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*I.*

***Minderheitsantrag von Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Matthias Hauser, Alexander Jäger, Maria Rita Marty und Paul von Euw:***

*I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 287/2018 von Bettina Balmer wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.*

*Gesetz über den Lehrmittelverlag*

*(Änderung vom . . . . .; neutrale Lehrmittel)*

*Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 30. März 2021, beschliesst:*

*I. Das Gesetz über den Lehrmittelverlag vom 11. April 2021<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:*

*§ 8. Lehrmittel*

*Abs. 1 unverändert.*

*<sup>2</sup> Er stellt sicher, dass der Volksschule dem Lehrplan entsprechende Lehrmittel von hoher Qualität zur Verfügung stehen, welche inhaltlich eine politisch und konfessionell neutrale Gewichtung aufweisen.*

*II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.*

*III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.*

*Abstimmung*

**Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Marc Bourgeois gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 92 : 74 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die parlamentarische Initiative 287/2018 abzulehnen.**

*II.*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.